

Öffentliche Bekanntmachung
Bodenordnungsverfahren Poserna
Verfahrens-Nr. 611/240 WSF002

Durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 29.09.1999, Az.: 611 B 1.13 – 611/240 WSF002, angeordnete und mit Anordnungen vom 01.12.2003 und 12.06.2006 geänderte Bodenordnungsverfahren Poserna ergeht folgende

3. Änderungsanordnung zur Teilung des Bodenordnungsgebietes

Das Bodenordnungsverfahren Poserna wird gemäß §§ 56 Abs. 1 und 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) i.V.m. § 8 Abs. 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in folgende Bodenordnungsgebiete geteilt:

Bodenordnungsverfahren Poserna FL	Verfahrensnummer 611/240 WSF002
Bodenordnungsverfahren Poserna uH	Verfahrensnummer 42 WSF WSF010
Bodenordnungsverfahren Sössen uH	Verfahrensnummer 42 WSF WSF011
Bodenordnungsverfahren Stößwitz uH	Verfahrensnummer 42 WSF WSF012
Bodenordnungsverfahren Taucha uH	Verfahrensnummer 42 WSF WSF013
Bodenordnungsverfahren Großgöhren uH	Verfahrensnummer 42 WSF WSF014
Bodenordnungsverfahren Kleingöhren uH	Verfahrensnummer 42 WSF WSF015

Die den Verfahrensgebieten unterliegenden Flurstücke und die Größe der Verfahrensgebiete sind in den jeweiligen Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welche Bestandteil dieser 3. Änderungsanordnung sind, aufgeführt.

Die Bodenordnungsgebiete sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten (Anlage 2) gekennzeichnet.

Durch die Teilung des Bodenordnungsgebietes entsteht keine neue Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft wird weiterhin durch alle Eigentümer und Erbbauberechtigten aus allen Teilgebieten gebildet (§10 FlurbG) und von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.

Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstige Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie geändert oder aufgehoben werden.

I. Begründung:

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 29.09.1999, Aktenzeichen: 611/240 WSF002, das Bodenordnungsverfahren Poserna angeordnet.

Die Teilung des Verfahrensgebietes beruht auf §§ 56, 63 Abs.2 LwAnpG in Verbindung mit § 8 Abs.2 und 3 FlurbG. Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 2 und 3 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Bodenordnungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Teilung des Bodenordnungsgebietes wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Das übertragene Ermessen der Flurneuordnungsbehörde wurde mit Blick auf das Auslaufen der Hofraumverordnung (Gesetz vom 12.07.2017, BGBl. I S. 2358) zum Ende des Jahres 2025 ausgeübt. Zur Vermeidung von Nachteilen zu Lasten der Teilnehmer in den Ortslagen mit Eigentum an unvermessenen Hofraumanteilen (uH) und um die Bildung von verkehrs- und beleihungsfähigen Grundstücken zu beschleunigen, ist eine Verfahrensteilung herbeizuführen.

Die Bodenordnungsverfahren mit den uH-Anteilen werden als eigenständige Teilverfahren bearbeitet und die darin getroffenen Regelungen der Eigentums- und Rechtsverhältnisse sind unmittelbar umsetzbar. Dieses führt im Interesse der Teilnehmer zu einer früher eintretenden Rechtssicherheit und Verfügbarkeit des neu geregelten Eigentums in diesen Teilverfahren.

II. Hinweis

Die 3. Änderungsanordnung, einschließlich der Anlagen 1 und 2 und der Begründung liegen für die Dauer eines Monats während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 , 06667 Weißenfels, der Stadt Hohenmölsen und der Stadt Lützen zur Einsichtnahme der Beteiligten aus. Des Weiteren wird der Beschluss im Internet unter <https://alf.sachsen-anhalt.de/alf-sued/flurneuordnung/bodenordnung-burgenlandkreis/bodenordnungsverfahren-poserna/> veröffentlicht.

III. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.de/alfsueddsqvo> zu finden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Weißenfels, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, eingelegt werden.